



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

17. Jahrgang

Dinslaken, 11.04.2024

Nr. 10

S.1-3

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Teileinziehung der Heegerbruchstraße2-3

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Teileinziehung der Heegerbruchstraße

Die Stadt Dinslaken beabsichtigt, eine Teileinziehung der Heegerbruchstraße

Gemarkung Hiesfeld, Flur 23, Flurstück 917, 201 qm,

durchzuführen. Das o.g. Flurstück soll im Erbbaurecht vergeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das derzeit der Öffentlichkeit gewidmete Flurstück endwidmet wird.

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028) – in der zurzeit gültigen Fassung - ist das Einziehungsverfahren einzuleiten. Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Hinweise:

Die betroffene Fläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan und ist auch aus einem Plan ersichtlich, der beim Fachdienst 4.4/Anliegerbeiträge und Vergabestelle der Stadt Dinslaken, Technisches Rathaus, Hünxer Straße 81, Erdgeschoss, Zimmer 010, während der Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb der nächsten drei Monate, vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich einer späteren Regelung bzw. Entscheidung, die dann in einem Beschluss des Rates zu treffen ist.

Dinslaken, 08.04.2024

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Dominik Bulinski
Beigeordneter



Kreis Wesel
Katasteramt

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1 : 1000

Flurstück: 918
Flur: 23
Gemarkung: Dinslaken
Heegerbruchstraße, Dinslaken

Erstellt: 22.02.2024
Zeichen: 23C1837



Maßstab 1 : 1000

10 20 30 40 50 Meter

Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.